



2017/230

30.10.2017

Beschlussvorlage

- öffentlich -

WOHNWEGE - Antrag auf Förderung der präventiven Wohnungslosenhilfe

Beschlussvorschlag

Dem Verein Herberge zur Heimat e.V. wird für das Projekt „WOHNWEGE“ ein Zuschuss in Höhe von 54.000,00 € für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 gewährt.

Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren

Datum:

21.11.2017

Sachverhalt

Der Verein Herberge zur Heimat e. V. hat Ende 2011 das Modellprojekt Wohnwege mit der Zielsetzung gestartet, Menschen in Wohnungsnot Wege aus dieser Krise aufzuzeigen, sie zu beraten und sie aus dieser Krise zu begleiten. Mit diesem Konzept sollte modellhaft eine effektive Hilfe zur Verhinderung von Wohnungsnotfällen entwickelt werden.

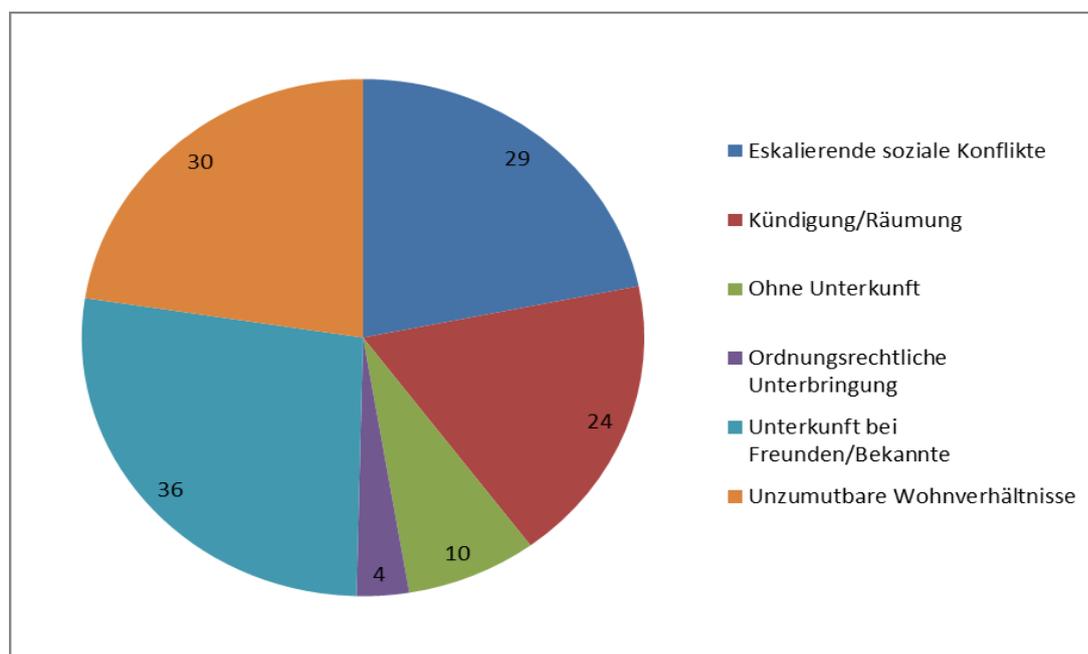
Das Projekt Wohnwege wird vom Land und vom Landkreis jeweils mit einem Betrag von 27.000 € pauschal gefördert. Zur besseren Evaluation hat die Verwaltung mit dem Träger die Dokumentation fortentwickelt. Dazu wurde die bestehende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zum 01.01.2017 angepasst und der Träger hat im Zeitraum vom 01.02.2017 bis 31.07.2017 Daten erhoben. Ziel war, auf Basis der erhobenen Daten, das Leistungsangebot und die weitere Finanzierung mit dem Träger abzustimmen.

In dem genannten Zeitraum suchten insgesamt 128 Personen die Unterstützung bei dem Träger.

Für die Unterstützung dieser Beratungsfälle hat der Träger in dem Erfassungszeitraum rd. 521 Stunden geleistet. Zu den auf ein Jahr hochgerechneten 1042 Stunden sind zumindest 20% indirekte Leistungen (z. B. für Vor- und Nachbereitung, Dokumentation) aufzuschlagen. Die so zu ermittelnden Personal- und Sachkosten für ein Jahr betragen annähernd 54.000,00 €, so dass ein Zuschuss in der bisherigen Höhe auskömmlich, aber zur Weiterführung des etablierten Projektes auch notwendig ist.

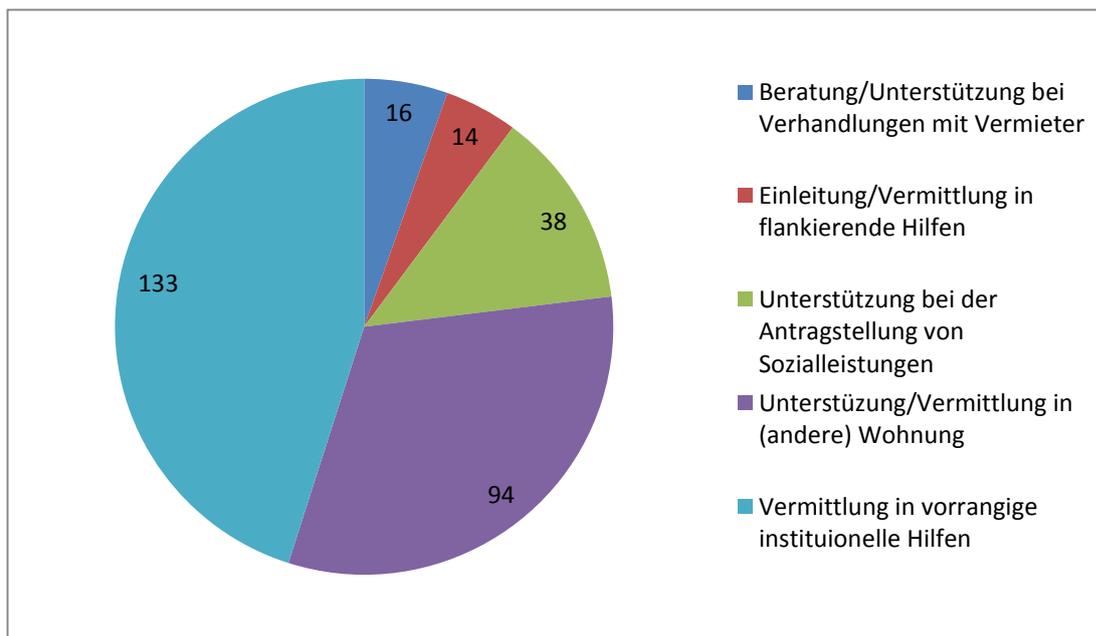
Statistische Daten der Evaluation:

Gründe/Anlässe für bedrohte Wohnverhältnisse*



*Mehrfachnennungen sind möglich

Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit



*Mehrfachnennungen sind möglich

Anzumerken ist, dass die Verwaltung bei der Auswertung der Daten festgestellt hat, dass etwa ein Fünftel der Beratungsfälle (23 Personen) ehemalige (anerkannte) Asylbewerber/innen waren, deren Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2015 und 2016 bzw. im Untersuchungszeitraum erteilt wurden. Bei einer Person handelte es sich gar um einen Asylbewerber, der im Erhebungszeitraum noch Leistungen nach dem AsylbLG bezogen hat.

Der Träger subsumiert diesen Personenkreis zumeist wegen „*eskalierender sozialer Konflikte*“, „*beengter Wohnverhältnisse*“ oder „*ordnungsbehördlicher Unterbringung*“ unter den Begriff des Wohnungsnotfalls. Dies mag formal und nach der Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) richtig sein. Die Verwaltung sieht in der (Nach-) Betreuung der den Gemeinden zugewiesenen, anerkannten Flüchtlinge eine Aufgabe der kreisangehörigen Kommunen und der ehrenamtlichen Strukturen vor Ort. In Einzelfällen können darüber hinaus die Beratungsstellen für Flüchtlinge, die im Bereich des Landkreises Nienburg u.a. vom Land Niedersachsen gefördert werden, in Anspruch genommen werden.

Da der Landkreis Nienburg in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die zugewiesenen Flüchtlinge grundsätzlich angemessen unterbringt, dürfte nach Einschätzung der Verwaltung hinter den geltend gemachten „Wohnungsnotfällen“ zumeist der Wunsch nach einer Wohnortveränderung oder der Auszug aus einer im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung gebildeten Wohngemeinschaft stehen.

Da der Berechnung des Mittelbedarfs des Projekts WOHNWEGE nur ein relativ kurzer Zeitraum von sechs Monaten zugrunde liegt, wird der Zuschussbedarf in Höhe der ermittelten 54.000,00 € seitens der Verwaltung für das Jahr 2018 trotzdem für notwendig erachtet, um den präventiven Ansatz fortzuführen. Dem Träger ist aber auch mitgeteilt worden, dass sich die Beratung von Menschen mit aktuellem Flücht-

lingshintergrund nur ausnahmsweise mit dem Zweck der Förderung des Landkreises Nienburg decken kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten i. H. v. 54.000,00 €, von denen 27.000,00 € vom Land Niedersachsen erstattet werden. Die Haushaltsmittel werden im Produkt 31111 zur Verfügung gestellt.